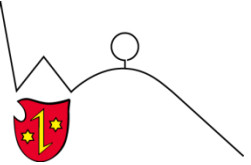


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 3 Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 und des Wirtschaftsplans 2020 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen an der Erms	5
Vorlage 8199 öff	5
TOP Ö 4 Gutachterausschuss	7
Informationsvorlage 8198 öff	7
TOP Ö 5 Umbau Schlössleskurve	11
Informationsvorlage 8202 öff	11
8202-1 öff Schlössleskurve_Lageplan Ausführungsplanung 8202 öff	13
8202-2 öff Schlössleskurve_Bauablaufkonzeption 8202 öff	15
8202-3 öff Schlössleskurve_Übersichtskarte Bauphase 1 8202 öff	17
8202-4 öff Schlössleskurve_Übersichtskarte Bauphase 2 8202 öff	19
8202-5 öff Schlössleskurve_Übersichtskarte Bauphase 3 8202 öff	21
8202-6 öff Schlössleskurve_Übersichtskarte Bauphase 4 8202 öff	23
8202-7 öff Schlössleskurve_Übersichtskarte Bauphase 5 8202 öff	25
8202-8 öff Schlössleskurve_Umleitungsführungen Bauphase 3,4,5 8202 öff	27
TOP Ö 6 Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Reutlingen	31
Informationsvorlage 8195 öff	31
8195-1 öff Schreiben des LRA Reutlingen vom 16.12.2019 8195 öff	33
8195-2 öff Präsentation Ortsverkehr Dettingen 8195 öff	35
TOP Ö 7 Kommunale Wohnungsbaugesellschaft GmbH (KWG)	51
Vorlage 8205 öff	51
8205-1 öff Handelsregistrauszug vom 11.11.2019 8205 öff	53



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

15.01.2020

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 23.01.2020 im Sitzungssaal des Rathauses "Schlößle".

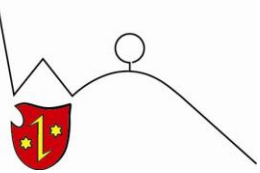
Beginn: 19:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

- 1 Laufendes und Bekanntgaben
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020
und des Wirtschaftsplans 2020 vom Eigenbetrieb
Wasserversorgung Dettingen an der Erms
Vorlage: 8199 öff
- 4 Gutachterausschuss
Hier: Interkommunaler Zusammenschluss - Vorberatung
Vorlage: 8198 öff
- 5 Umbau Schlössleskurve
Hier: Bauablauf und Verkehrsführung
Vorlage: 8202 öff
- 6 Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises
Reutlingen
Hier: Umgang mit dem Ortsverkehr Dettingen im
Nahverkehrsplan
Vorlage: 8195 öff
- 7 Kommunale Wohnungsbaugesellschaft GmbH (KWG)
hier: Anpassung des Gegenstands des Unternehmens
Vorlage: 8205 öff
- 8 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8199 öff		Sachbearbeitung: Daniel Gönninger AZ: 902.41; 022.3 - Gö	16.12.2019
Gremium GR	Datum 23.01.2020	Behandlungszweck/-art Entscheidung	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

Beschlussvorlage

Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 und des Wirtschaftsplans 2020 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen an der Erms

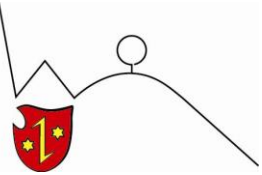
I. Beschlussantrag

Der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde mit dem Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Jahr 2020 wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

III. Sachverhalt

Am 12.12.2019 wurde der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan 2020 der Gemeinde Dettingen an der Erms im Gemeinderat vorberaten. Die beschlossenen Änderungen wurden von der Kämmerei in den aktuellen Haushaltsplan übertragen. Auf die Änderungs- und Erläuterungsliste wird verwiesen.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8198 öff		Sachbearbeitung: Felix Schiffner AZ: 632 - Schi	12.12.2019
Gremium GR	Datum 23.01.2020	Behandlungszweck/-art Vorberatung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

Informationsvorlage

Gutachterausschuss

Hier: Interkommunaler Zusammenschluss - Vorberatung

Sachverhalt

Die Gemeinde Dettingen unterhält gemäß § 192 BauGB einen selbstständigen und unabhängigen Gutachterausschuss. Ihm gehören der Vorsitzende und sechs ehrenamtliche weitere Gutachter an. Der Gutachterausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle, die bei der Gemeinde Dettingen dem Ortsbauamt zugeordnet ist. Der Ortsbaumeister als Vorsitzender und die weiteren Gutachter sind bis 21.10.2022 bestellt.

Wesentliche Aufgabe des Gutachterausschusses ist nach § 193 BauGB die Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken. Er führt dazu eine Kaufpreissammlung, wertet sie aus und ermittelt Bodenrichtwerte und sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten.

Derzeitige Situation

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Gemeinde werden derzeit vom Vorsitzenden (Zeitanteil: 0,03 einer Vollzeitstelle) und einer Mitarbeiterin (Zeitanteil 0,08) wahrgenommen (Zeitanteil gesamt: 0,11).

Im Zeitraum 2014 bis 2019 wurden pro Jahr durchschnittlich 160 Kauffälle (bebaute und unbebaute Grundstücke im Gemeindegebiet) erfasst und 15 Gutachten erstellt.

Die Bodenrichtwertkarte wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, die Bodenrichtwerte auf das Ende jedes geraden Kalenderjahres zu ermitteln, zuletzt zum 31.12.2018 fortgeschrieben und veröffentlicht.

Anforderungen

Kennzahlen des Städtetags gehen von einem Bedarf von 0,4 bis 0,5 Arbeitskräften je 10.000 Einwohner aus, um den bereits bisher erforderlichen und künftig noch steigenden Anforderungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 192 BauGB gerecht werden zu können (z.B. Grundsteuerreform: Bodenrichtwerte als Basis der Grundsteuerermittlung). Weiterhin werden etwa 1.000 Kauffälle/Jahr für notwendig erachtet, um sachgerecht Bodenrichtwerte und sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten zu ermitteln.

Die Gutachterausschussverordnung (GuAVO) der Landesregierung vom 11.12.1989 konkretisiert die Aufgaben der Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch. Mit ihrer Novellierung vom 26.09.2017, in Kraft getreten am 11. Oktober 2017, wurde die Möglichkeit einer freiwilligen Zusammenarbeit auf Landkreisebene eröffnet. Dies kann mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen, bei der die grundsätzliche Aufgabenzuweisung an die Gemeinde an einen gemeinsamen Gutachterausschuss abgegeben wird.

Die ausschließliche Schaffung einer gemeinsamen Geschäftsstelle und die Beibehaltung unterschiedlicher Gutachterausschüsse ist nicht zulässig.

Aktuelle Entwicklung

Im Landkreis Reutlingen haben sich drei Standorte für interkommunale Gutachterausschüsse ergeben: Reutlingen, Münsingen (ab 01.07.2020), Metzingen (ab 01.01.2021).

Der Gemeinde Dettingen liegen Angebote der Städte Münsingen und Metzingen vor. Beide Angebote unterscheiden sich inhaltlich und wirtschaftlich nur in geringem Maß. Aufgrund der räumlichen Lage im Ermstal, der unmittelbaren Nachbarschaft zu Metzingen und den strukturellen Gegebenheiten ist der Grundstücksmarkt in Dettingen vergleichbar zu dem in Metzingen.

Um die gesetzlichen Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, wird vorgeschlagen, einem gemeinsamen Gutachterausschuss mit Sitz in Metzingen beizutreten.

Die noch abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird u.a. folgendes regeln:

- Anzahl der ehrenamtlichen Gutachter aus den einzelnen Kommunen; Vorschlagsrecht für geeignete Gutachter liegt bei den abgebenden Gemeinden

- Bestellung des Vorsitzenden durch den Gemeinderat der Stadt Metzingen
- Gebührenerhebung durch die Stadt Metzingen
- Kostenbeteiligung der abgebenden Gemeinden an den nicht durch Gebühren und Auslagen abgedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen

Die Kostenaufteilung erfolgt entsprechend der Einwohnerzahl der beteiligten Kommunen. Nach der vorläufigen Kalkulation ist für die Gemeinde Dettingen mit Kosten in Höhe von rund 45.000 €/a zu rechnen.

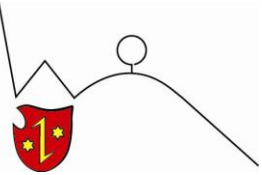
Es ist zu berücksichtigen, dass auch bei der Gemeinde Dettingen weiterhin Personal für das Gutachterausschusswesen vorgehalten werden muss, da alle bewertungsrelevanten Unterlagen (insbesondere Bauakten und Bestandsunterlagen) der Geschäftsstelle zur Auswertung der Kaufpreissammlung sowie für die Erstattung von Gutachten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Weiteres Vorgehen

Sobald alle Einzelheiten geklärt sind, soll spätestens im April 2020 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines interkommunalen Gutachterausschusses mit Sitz in Metzingen dem Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der gemeinsame Gutachterausschuss soll am 01.01.2021 mit seiner Arbeit beginnen.

Bis Ende des Jahres 2020 sind umfangreiche Vorarbeiten und ein Aufarbeiten der grundlegenden Daten für die Zusammenlegung sowohl bei der übernehmenden als auch bei den abgebenden Gemeinden notwendig.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8202 öff	Sachbearbeitung: Felix Schiffner AZ: - Schi	17.12.2019
Gremium GR	Datum 23.01.2020	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme öffentlich
Ergebnis		
Vorherige Drucksachennummer/Beratung: 8018 öff (Sitzung v. 22.03.2018)		

Informationsvorlage

Umbau Schlössleskurve

Hier: Bauablauf und Verkehrsführung

Sachverhalt

Das Regierungspräsidium Tübingen, der Landkreis Reutlingen, die Stadt Metzingen sowie die Gemeinde Dettingen an der Erms werden im laufenden Jahr den Umbau des Knotenpunkts L 380A / K 6712 „Schlössleskurve“ durchführen.

Die Arbeiten wurden ausgeschrieben und der Auftrag vergeben. Kostenträger der Gesamtmaßnahme sind das Land Baden-Württemberg und der Landkreis Reutlingen. Die Stadt Metzingen und die Gemeinde Dettingen tragen als Interessensbeitrag die Kosten für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung.

Folgende Ausführungstermine sind vorgesehen:

- Baubeginn: am 17.02.2020
- Gesamtfertigstellung: bis 10.07.2020

Darüber hinaus sind mit dem Umbau folgende Maßnahmen geplant:

- Erneuerung der Asphaltdeckschicht auf der L 380A zwischen Schlössleskurve und B 28 (im Auftrag des Landes).
- Erneuerung der Asphaltdeckschicht auf der K 6712 zwischen Schlössleskurve und Kreisverkehr (im Auftrag des Landkreises).
- Vorlegen von Leerrohren für eine mögliche Lichtsignalanlage (Lückenampel) an der Einmündung der Vogelsangstraße in die K 6712 (im Auftrag des Landkreises).

Der Umbau der Schlössleskurve wird die Verkehrsqualität erheblich steigern und für eine Verbesserung des Verkehrsflusses sorgen sowie einen Unfallschwerpunkt entschärfen; während der Baumaßnahme sind jedoch Verkehrsbehinderungen und Sperren unvermeidbar.

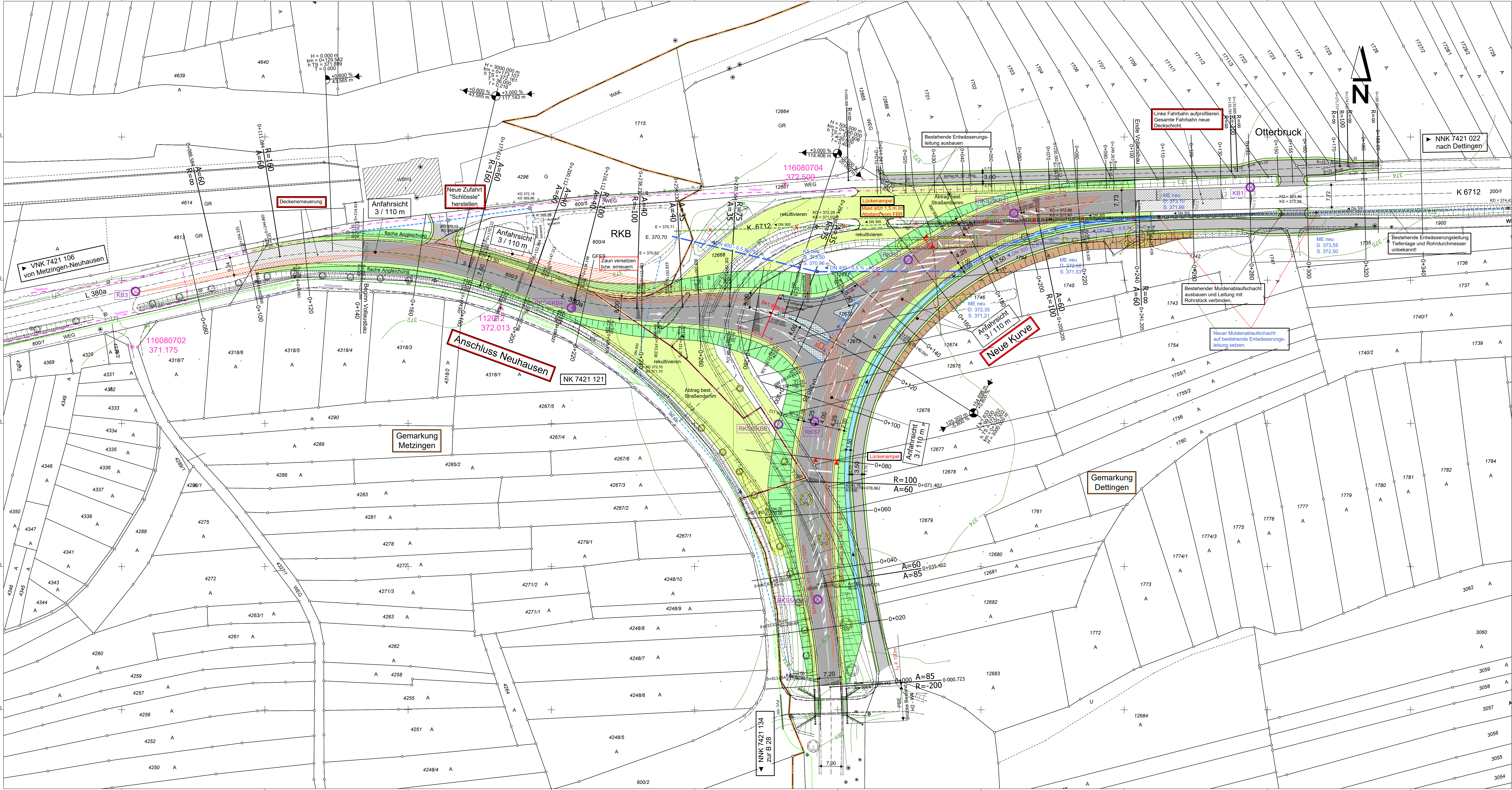
Um die Beeinträchtigungen jedoch auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, wird eine provisorische Baustraße parallel zur K 6712 hergestellt, so dass der Verkehr weitgehend aufrechterhalten werden kann. Vollsperrungen zur Sanierung der Deckschichten auf der K 6712 und L 380A erfolgen in den Oster- bzw. Pfingstferien.

Die Information der Öffentlichkeit soll über die örtliche Presse und das Amtsblatt der Gemeinde erfolgen. Die Stadt Metzingen beabsichtigt einen Flyer zur Baumaßnahme zusammenzustellen. Dieser wird ggf. auch im Bürgerbüro der Gemeinde Dettingen ausgelegt.

Die Bauablaufkonzeption, die einzelnen Bauphasen und die Umleitungsführungen werden in der Sitzung erläutert.

Anlagen:

- Lageplan Ausführungsplanung
- Bauablaufkonzeption
- Übersichtskarten Bauphase 1, 2, 3, 4, 5
- Umleitungsführungen Bauphase 3, 4, 5



ZEICHENERKLÄRUNG:

	Einrichtungsabdeckung		Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Gefälle (-), Steigung (+) in Prozent, Länge der Gefälle (Steigung) Strecke und Halbmesser
	Entwässerungsrinne		Hochpunkt
	Befestigte Fahrbahn		Tiefpunkt
	Barriere		gepl. / vorh. Straßenaufbau
	Dämmabdeckung		2,5% Fahrbahnquerneigung
	Flächenrasen		Gemarkungsgrenze
	Markierung		gepl. Schutzplanke
	Grünfläche / reaktivieren		Kurboln / Rammkornmischung
	freizuhaltendes Schuttfeld		
	gepl. Entwässerungsleitung		
	Müldeablaufschacht		
	Kontrollschacht		

ZEICHENERKLÄRUNG BESTEHENDE LEITUNGEN:

	Best. Entwässerungsleitung
	Best. Stromkabel - Leitung (Netze BW)
	Best. Telekommunikationskabel
	Best. Kabel Unimultimedia BW

Koordinatenliste Vermessungspunkte:

Punktnummer:	x	y	Höhe:
116080701	3523613.107	5376816.675	375.472
116080702	3523553.660	5376976.724	371.175
116080703	3524041.835	5377019.689	375.885
116080704	3523781.486	5377033.612	372.509
116080705	3523805.988	5376771.125	384.473
112012	3523682.270	5376990.330	372.013

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
A	Belastungskategorie am Anschluss Neuhausen geändert	19.08.19	HA/ISO
B	Schutzplanke 0+137 - 0+216 links ergänzt, Sichtfelder ergänzt.	17.09.19	SC/BE

Büro Münsingen, Max-Eyth-Straße 10, 72525 Münsingen
Telefon 07381 / 93 98 - 0 · www.pirker-pfeiffer.de

Münsingen · Reutlingen · Rottweil · Friedrichshafen · Neu-Ulm · Altdorf

pirker + pfeiffer ingenieure

BAUHERR: STADT METZGINGEN
BAUORT: STADT METZGINGEN

Umbau der "Schlössle-Kurve" zw. Metzgingen und Dettingen
Ausführungsplanung

ANERKANNT:

PLAN NR. 11.608

3.1

bearbeitet: SCHEUER
gezeichnet: BERTSCHOWSKA
ergänzt:

LAGEPLAN
Maßstab: 1:500

AUFGESTELLT: 30.04.2019

PLANGR. 1:3000 cm
+0,78qm

F:_Projekte_11600-11605_Ausführungsplanung\Lageplan\PS-Schlössle-Kurve_2019-09-16_index8.dwg
17.09.2019 11:19:41 gdrh/bertsch

BAUABLAUFKONZEPTION

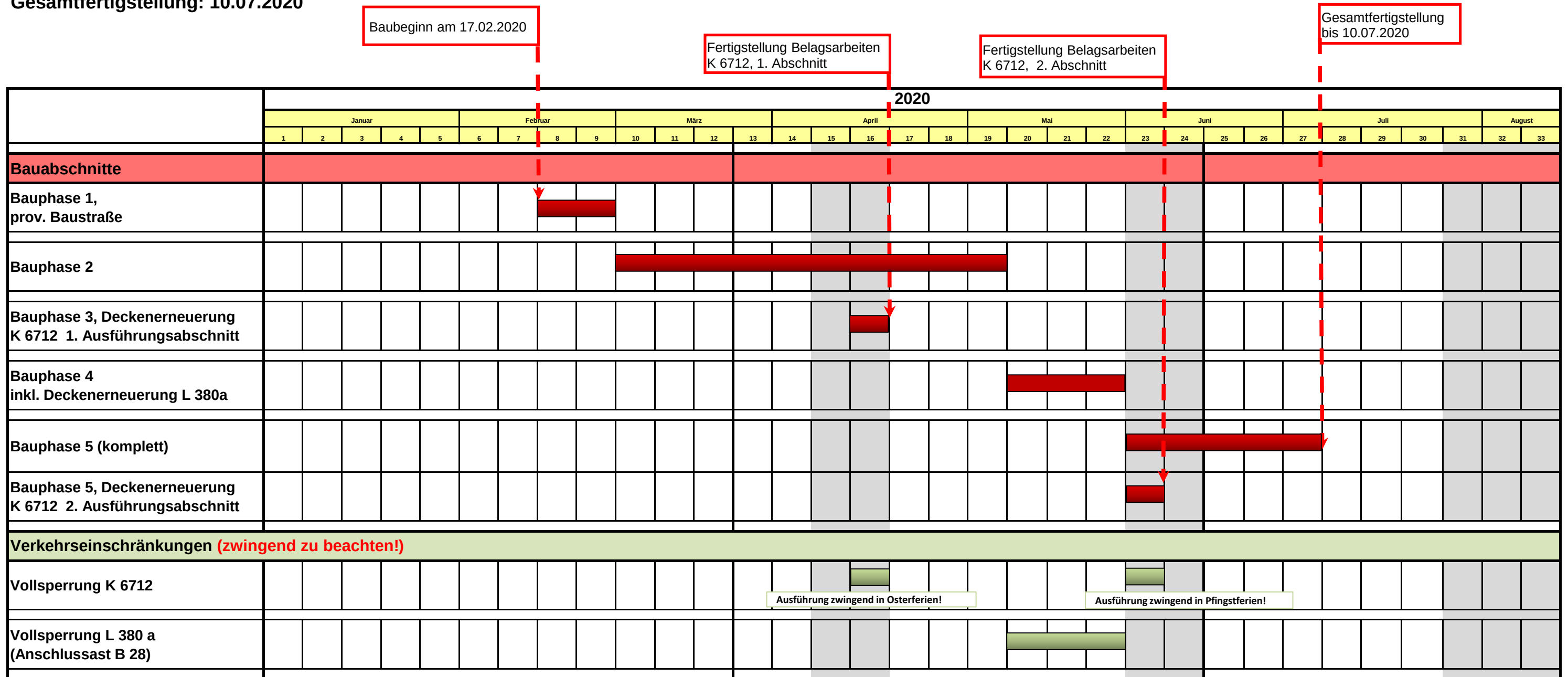
Stand 21.08.2019

Vertragstermine:

Baubeginn : 17.02.2020

Durchführung Belagsarbeiten jeweils in Schulferien

Gesamtfertigstellung: 10.07.2020



Anmerkung:

Die Gewerksbalken stellen die Arbeitszeiträume und nicht die tatsächlichen Bauzeiten dar; Terminverschiebungen der einzelnen Gewerksbalken sind möglich. Jedoch sind die Belagsarbeiten in der K 6712 zwingend in den Schulferien (Ostern + Pfingsten) auszuführen!



Neuhausen

Baustraße
Verkehrsführung

Bauzeit ca. 2 Wochen

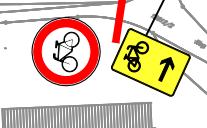
prov. Baustraße

K 6712 nach Dettingen ->

Bei Anschlussarbeiten
an K 6712 ca. 1 Tag
halbseltige Sperrung
mit LSA

L 380a

-> von Neuhausen



L 380a

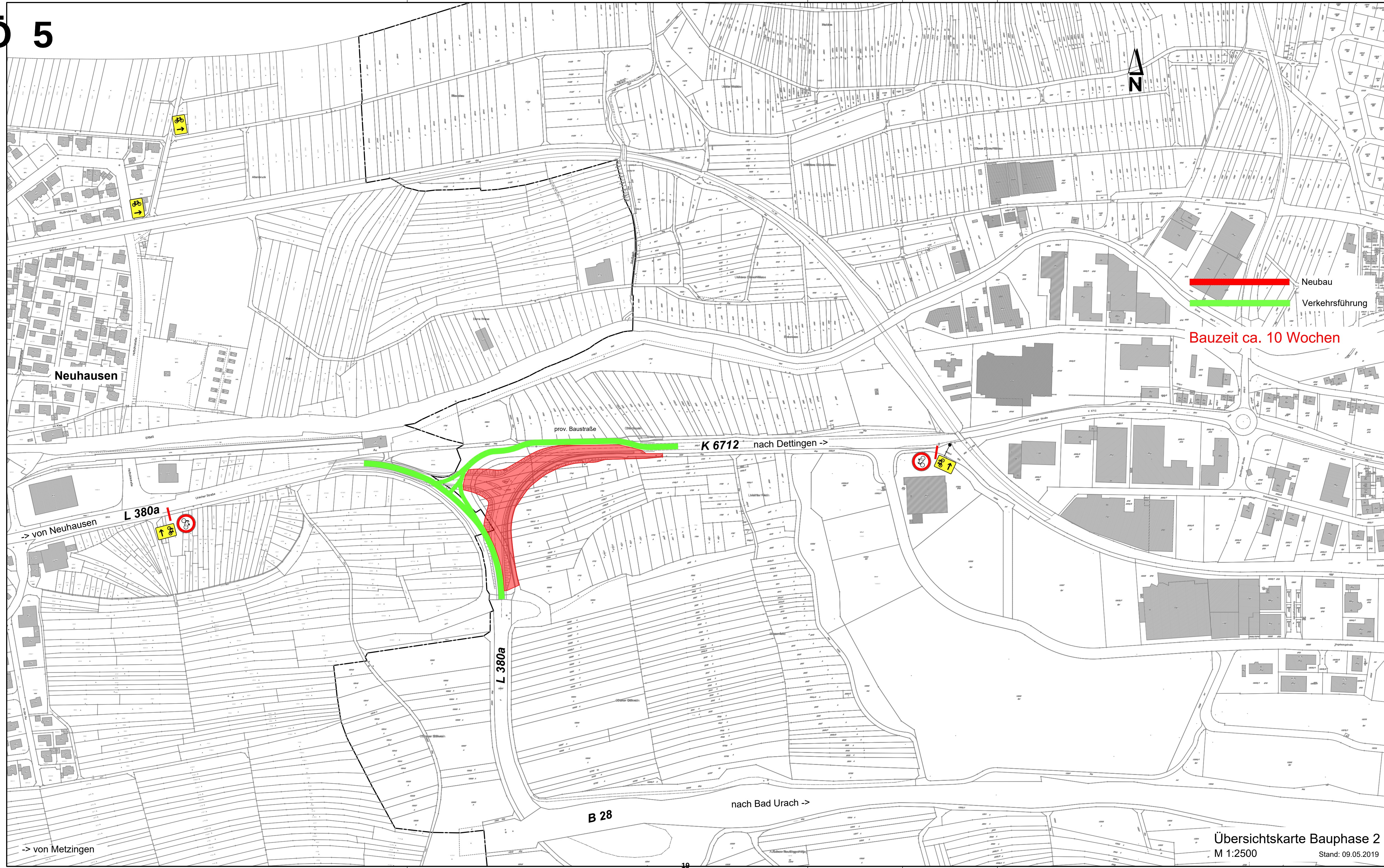
nach Bad Urach ->

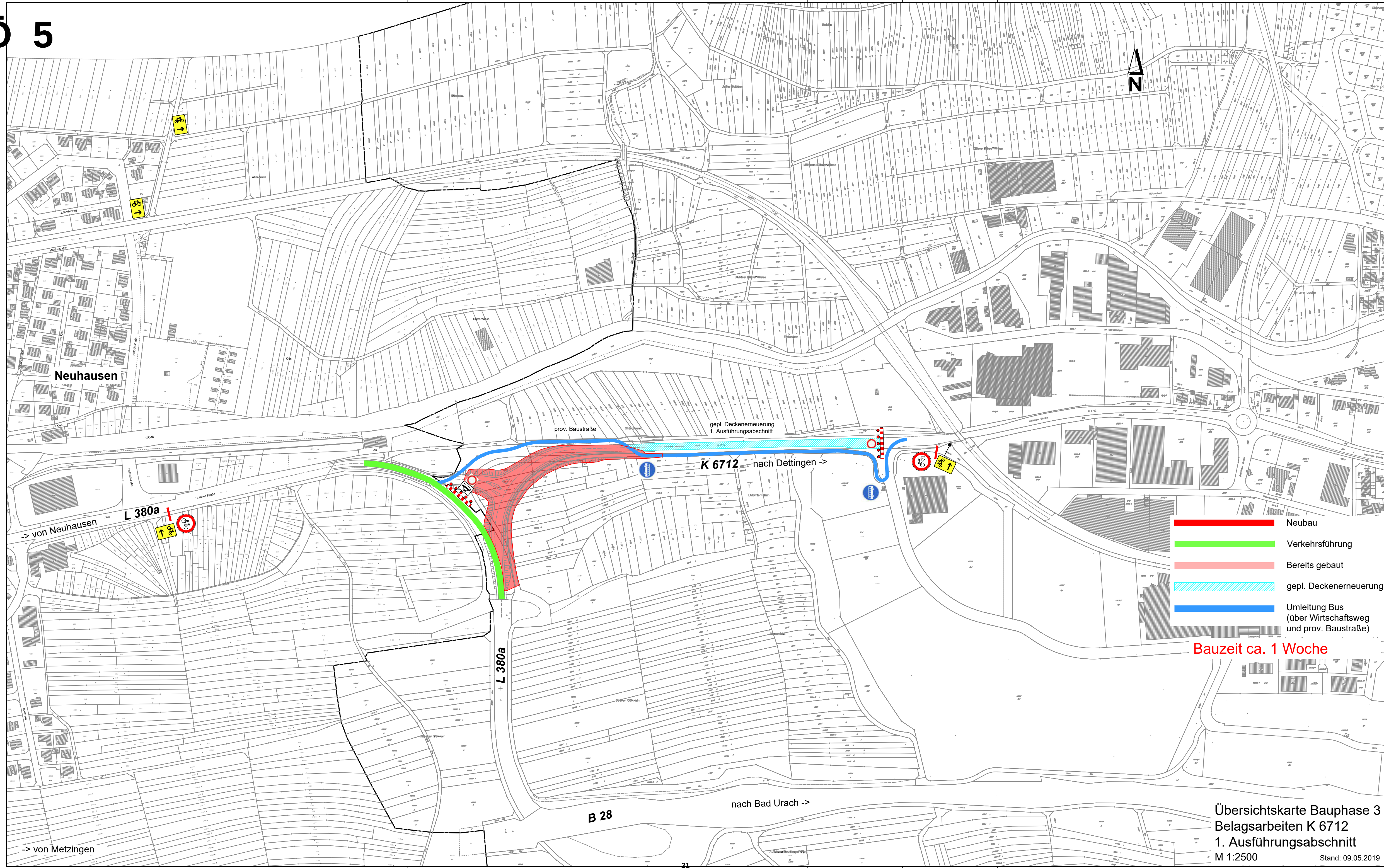
B 28

-> von Metzingen



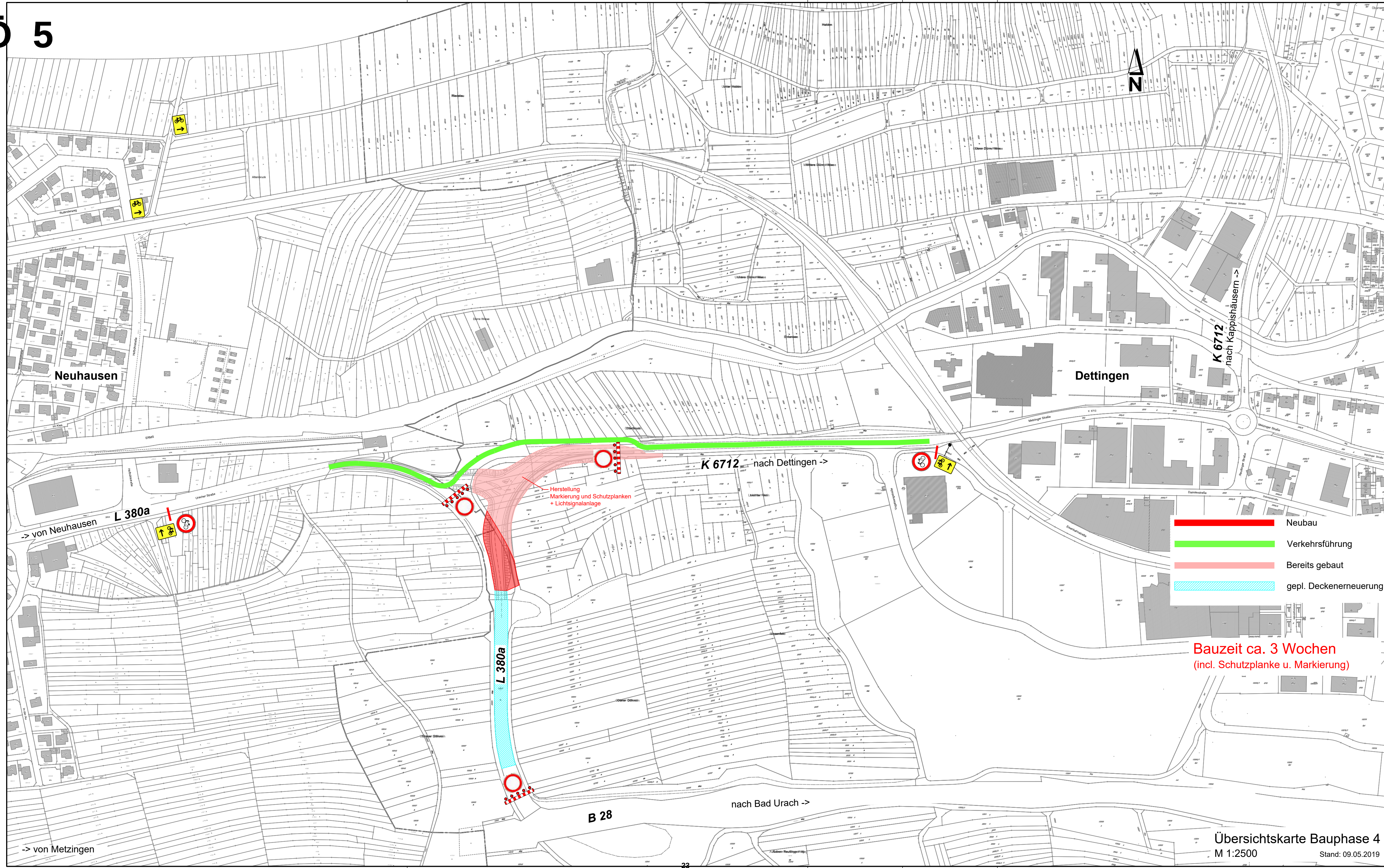
Neubau
Verkehrsführung
Bauzeit ca. 10 Wochen





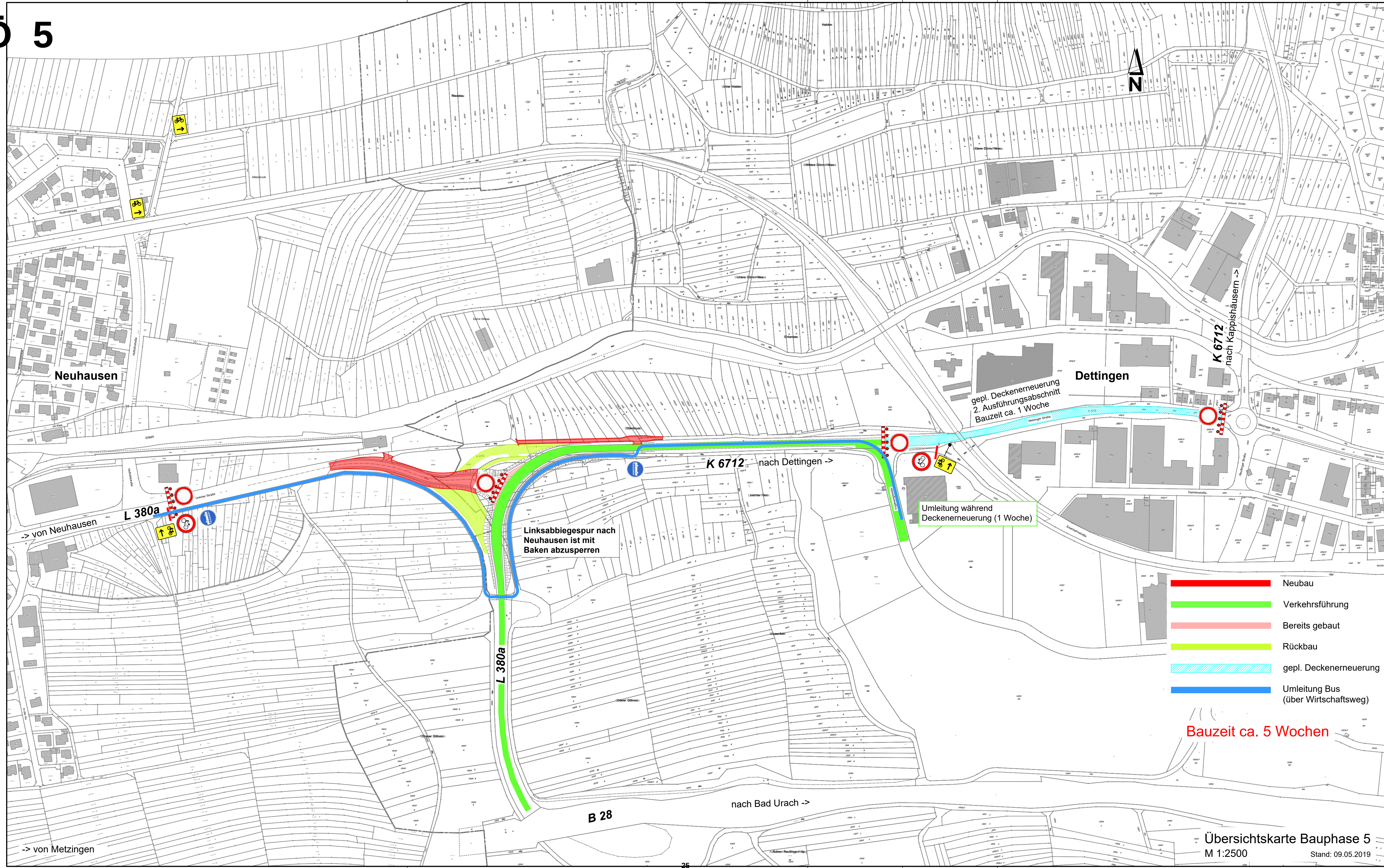
- Neubau
- Verkehrsführung
- Bereits gebaut
- gepl. Deckenerneuerung
- Umleitung Bus
(über Wirtschaftsweg
und prov. Baustraße)

Bauzeit ca. 1 Woche

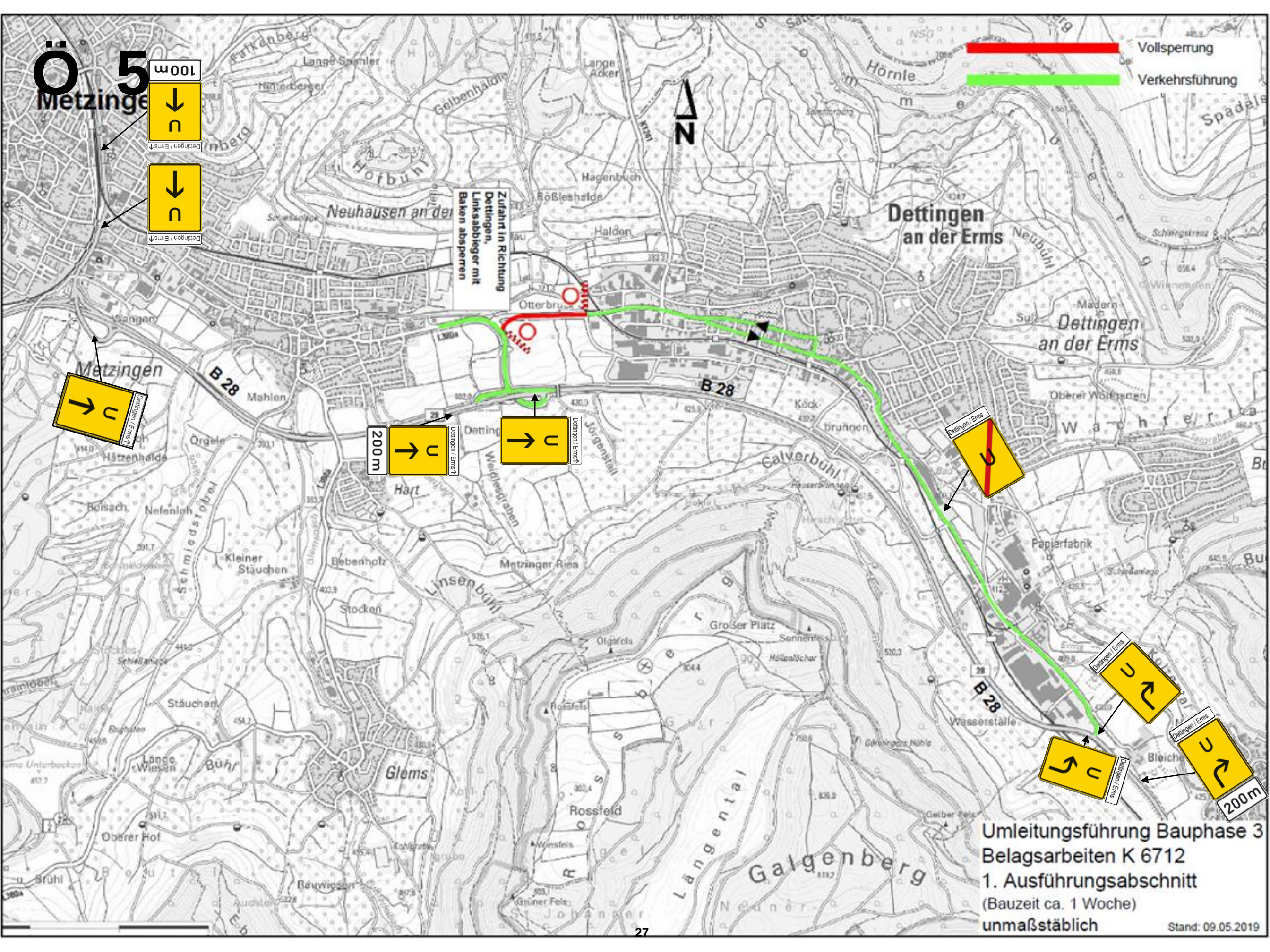


- Neubau
- Verkehrsführung
- Bereits gebaut
- gepl. Deckenerneuerung

Bauzeit ca. 3 Wochen
(incl. Schutzplanke u. Markierung)



Bauzeit ca. 5 Wochen



Metzingen

100m
→
c
Dettingen / Erms

→
c
Dettingen / Erms

Zufahrt in Richtung
Dettingen,
Linksabbieger mit
Baken absperren

Metzingen
→
c
Dettingen / Erms

200m
→
c
Dettingen / Erms

→
c
Dettingen / Erms

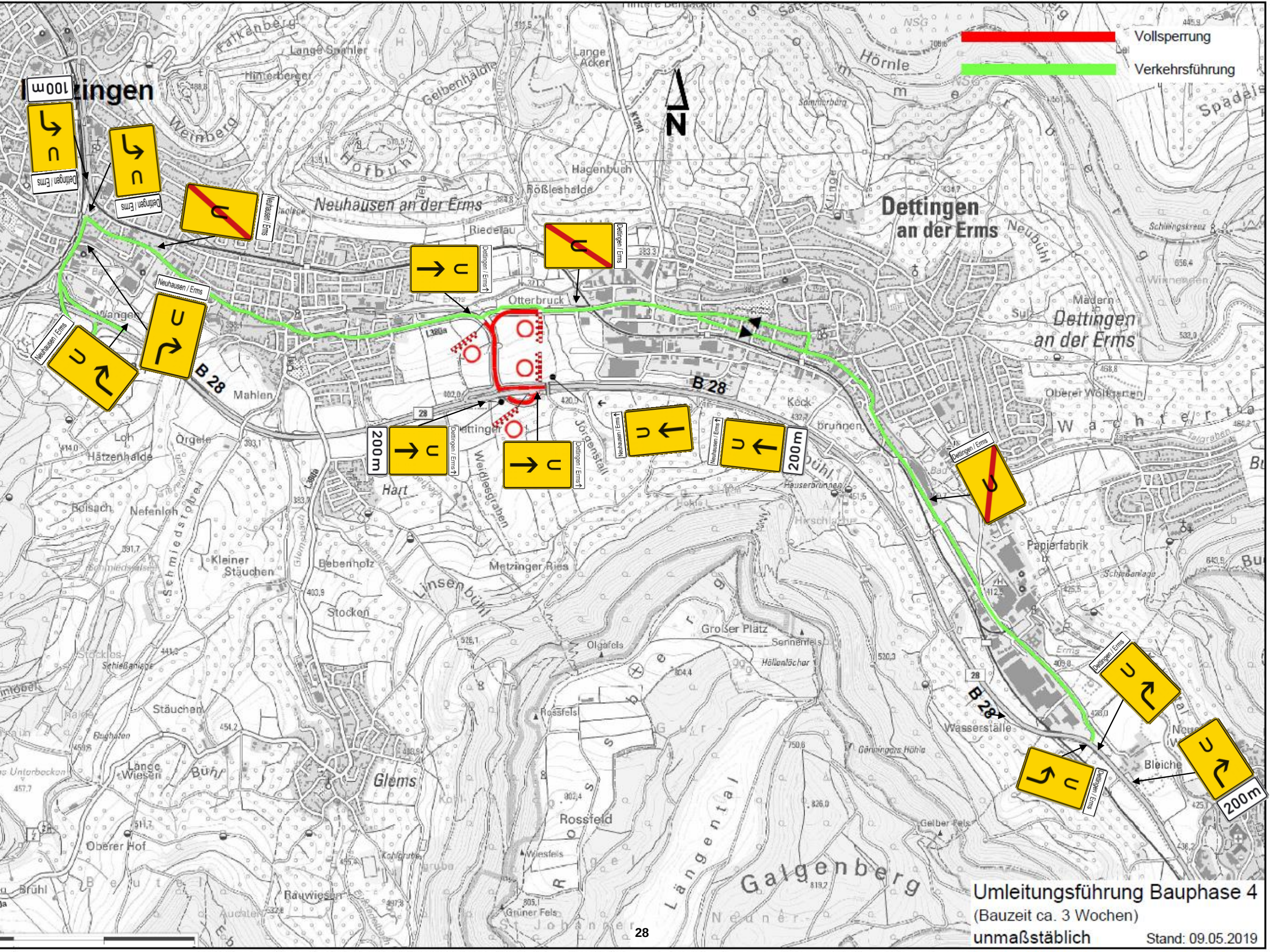
Dettingen / Erms
U

Dettingen / Erms
U
→

Dettingen / Erms
U
→

Dettingen / Erms
U
→
200m

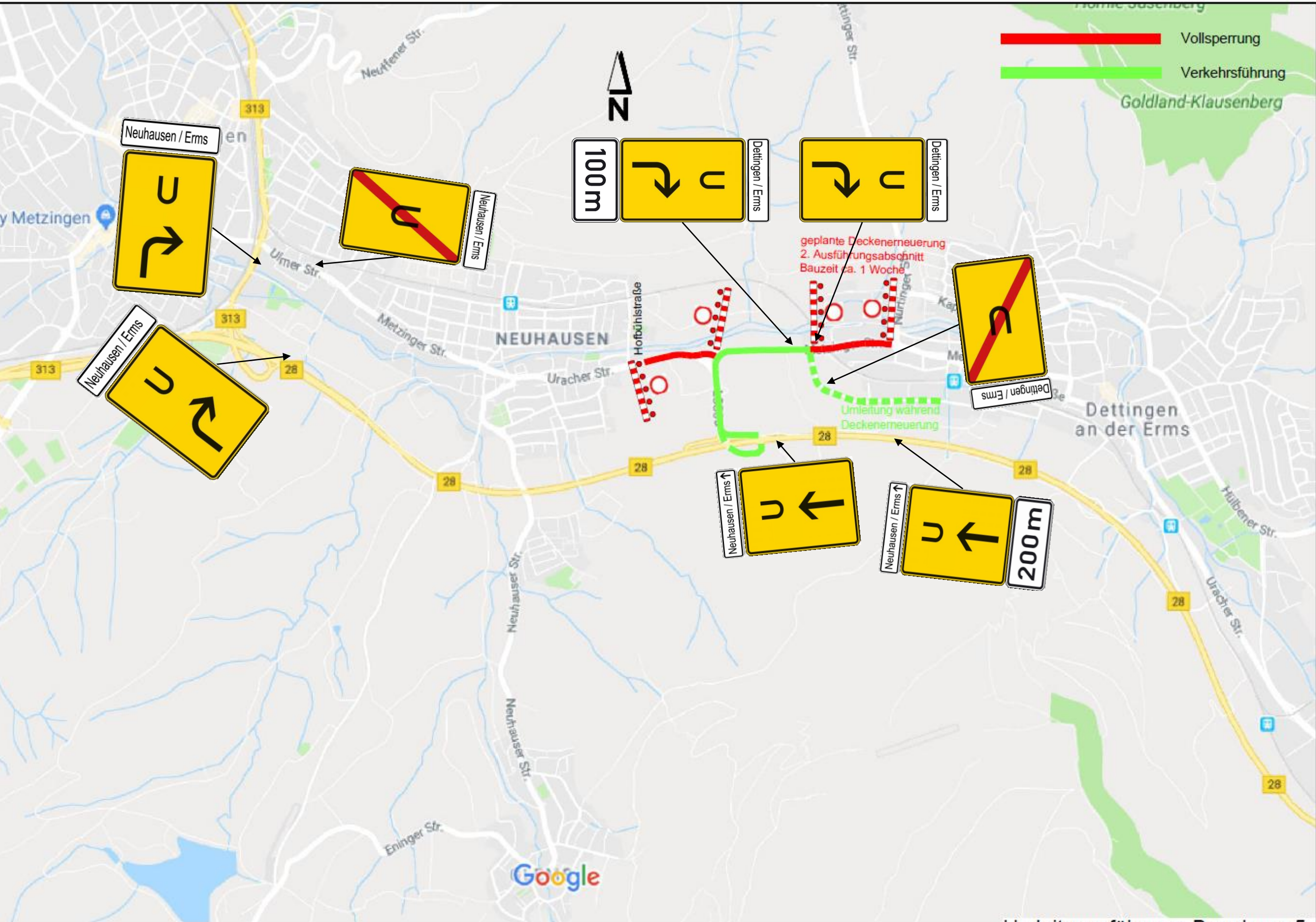
Umleitungsführung Bauphase 3
Belagsarbeiten K 6712
1. Ausführungsabschnitt
(Bauzeit ca. 1 Woche)
unmaßstäblich
Stand: 09.05.2019



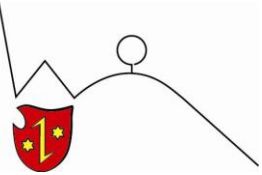
Vollsperrung

Verkehrsführung

Umleitungsführung Bauphase 4
(Bauzeit ca. 3 Wochen)
unmaßstäblich
Stand: 09.05.2019



Umleitungsführung Bauphase 5
(Bauzeit gesamt ca. 5 Wochen)
unmaßstäblich
Stand: 09.05.2019



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8195 öff	Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl	08.01.2020
Gremium GR	Datum 23.01.2020	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme öffentlich
Ergebnis		
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Informationsvorlage

Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Reutlingen
Hier: Umgang mit dem Ortsverkehr Dettingen im Nahverkehrsplan

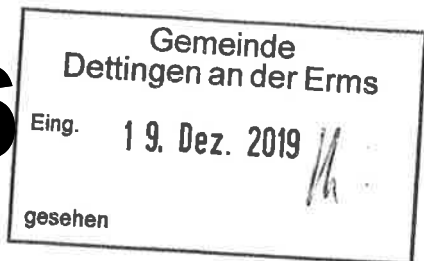
Sachverhalt

Im September 2019 kam das Landratsamt Reutlingen auf die Gemeindeverwaltung zu und informierte mündlich über die geplante Fortschreibung des Nahverkehrsplans. Der derzeit noch gültige Nahverkehrsplan stammt noch aus dem Jahr 1999. Im Rahmen der Fortschreibung sollen auch die Ortsverkehre im Nahverkehrsplan mit abgebildet und behandelt werden. Näheres hierzu kann dem mittlerweile vorliegenden Schreiben vom 16.12.2019 und der dazugehörigen Präsentation entnommen werden (siehe GR-Vorlagen Nr. 8195-1 und 8195-2 öff).

Insbesondere soll im Nahverkehrsplan die ausreichende Verkehrsbedienung definiert sowie die Integration der Ortslinie 101 in das Linienbündel „Bad Urach“ festgeschrieben werden.

Soweit der Sachverhalt von der Gemeindeverwaltung beurteilt werden kann, ergeben sich hieraus keine besonderen negativen Auswirkungen für den Ortsverkehr in Dettingen. Zur Harmonisierung der Laufzeiten der Konzessionen im zukünftigen Linienbündel kann dadurch, nach Ablauf der zweijährigen Vergabe im Rahmen einer „Notmaßnahme“ an die Fa. Leibfritz (bis Oktober 2021), lediglich eine Vergabe des Ortsverkehrs bis längstens 31.07.2026 erfolgen und keine wie bislang geplante Ausschreibung auf 10 Jahre. Langfristig erscheint eine Bündelung der Linien und zentrale Ausschreibung durch den Landkreis aber sinnvoll.

Sofern von Seiten des Gremiums nichts einzuwenden ist, beabsichtigt die Verwaltung dem Landratsamt Reutlingen die entsprechende Zustimmung zu signalisieren.



**Kreisamt für
nachhaltige Entwicklung**

Bearbeitung:

Gemeindeverwaltung Dettingen
Herrn Bürgermeister Hillert
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

Frau Reichardt
Durchwahl 480-3333
Telefax 480-1834
Zimmer Nr. 2.27
Haydnstr. 5 - 7

E-Mail

g.queisser@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen
33/1-re/ka

Datum
16.12.2019

Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Reutlingen

Umgang mit dem Ortsverkehr Dettingen im Nahverkehrsplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hillert,

derzeit sind wir dabei, den Nahverkehrsplan für den Landkreis Reutlingen fortzuschreiben. Der Nahverkehrsplan definiert die ausreichende Verkehrsbedienung in seinem Gültigkeitsbereich, diese Festlegungen gelten nach Beschluss des Nahverkehrsplanes auch für die Gemeinden mit eigenen Stadtverkehren. Außerdem ist nach § 12 Absatz 3 des ÖPNVG Baden-Württemberg das Einvernehmen der Städte und Gemeinden zu den ihr Gebiet betreffenden Inhalten des Nahverkehrsplans erforderlich, sofern sie eigene Stadtverkehre betreiben und finanzieren. Um sinnvolle und abgestimmte Festlegungen über die ausreichende Verkehrsbedienung für die einzelnen Stadtverkehre zu treffen, benötigen wir Ihre Rückmeldung.

Zur ausreichenden Verkehrsbedienung gehören neben der Festlegung von Bedienungshäufigkeiten auch wichtige Qualitätskriterien wie Anforderungen an die Fahrzeuge (Barrierefreiheit und Abgasnormen), also wichtige Aussagen über die Zukunftsfähigkeit des ÖPNV im Landkreis. Außerdem schaffen die im Nahverkehrsplan festgehaltenen Standards die inhaltliche Grundlage für die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen und sind daher von hoher Bedeutung (siehe auch KT-Drucksache Nr. IX-0421 vom 06.10.2017).

Durch die Behandlung des Ortsverkehrs Dettingen im Nahverkehrsplan wird genehmigungsrechtlich eindeutig definiert, welches Verkehrsangebot im öffentlichen Interesse liegt. Stellt ein Verkehrsunternehmen einen eigenwirtschaftlichen Antrag auf die Erteilung der Linienverkehrsgenehmigung, der dem Standard des Nahverkehrsplans nicht entspricht, kann dieser abgelehnt werden. Trifft der Nahverkehrsplan keine Aussagen über die ausreichende Verkehrsbedienung im Ortsverkehr, besteht diese Möglichkeit nicht. Konkret bedeutet dies, dass ein eigenwirtschaftlicher Antrag trotz eines unzureichenden Verkehrsangebots für Ihr Gemeindegebiet nicht abgelehnt werden kann, wenn der Nahverkehrsplan für Ihren Ortsverkehr keine konkreten Vorgaben zur ausreichenden Verkehrsbedienung festlegt. Der Nahverkehrsplan kommt außerdem zur Anwendung, wenn bei einem Genehmigungswettbewerb auf Grundlage einer Vorabbekanntmachung mehrere

Öffnungszeiten

Mo, Di und Do 8.00-11.30 Uhr
Donnerstag 14.00-17.30 Uhr
Freitag 8.00-12.45 Uhr

Kfz-Zulassungsstelle

Montag bis Mittwoch 7.30-15.00 Uhr
Donnerstag 7.30-17.30 Uhr
Freitag 7.30-12.45 Uhr
Kreismedienzentrum
Montag bis Freitag 10.00-16.00 Uhr

Internet <http://www.kreis-reutlingen.de>

E-Mail post@kreis-reutlingen.de

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Reutlingen
IBAN: DE23 6405 0000 0000 0001 72
BIC: SOLADES1REU
Postbank Stuttgart
IBAN: DE83 6001 0070 0058 4877 04
BIC: PBNKDEFF

Anträge vorliegen, welche die dort definierten Mindestanforderungen erfüllen. Hier dient er der Genehmigungsbehörde als Richtschnur zur Identifizierung des besten Angebots. Die Behandlung des Ortsverkehrs im Nahverkehrsplan bietet Ihnen folglich eine genehmigungsrechtliche Absicherung für Ihren Ortsverkehr.

Für den Ortsverkehr Dettingen schlagen wir in Absprache mit Ihrem Fachamt daher vor, die ausreichende Verkehrsbedienung im Nahverkehrsplan wie folgt zu definieren:

- *Halbstundentakt Montag bis Freitag 6 – 19 Uhr, Samstag 7 – 18 Uhr, mit Inbetriebnahme der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Ausweitung des Halbstundentaktes entsprechend dem Fahrplan der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb*
- *Stundentakt zu den übrigen Betriebszeiten der Ermstalbahn bzw. der künftigen Regional-Stadtbahn Neckar-Alb*

Im Nahverkehrsplan wird darauf hingewiesen, dass bei Inbetriebnahme der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb die Funktion des Ortsverkehrs als Zu- und Abbringer zu prüfen ist. Die Aufgabenträgerschaft für den schienengebundenen Personennahverkehr liegt beim Land Baden-Württemberg. Die Inhalte zur Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sind daher nur informativ und stellen keinen wesentlichen Bestandteil des Nahverkehrsplans dar.

Neben den Bedienungsstandards umfasst die ausreichende Verkehrsbedienung auch Anforderungen Fahrzeuge und Fahrpersonal. Diese können Sie der beigelegten Präsentation entnehmen.

Der Landkreis wird mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplans ein Linienbündelungskonzept verabschieden. Ziel dieser Maßnahme ist die Bündelung von wirtschaftlich starken und schwachen Linien, um eine dauerhafte und wirtschaftlich tragfähige Verkehrsbedienung sicherzustellen. Sie ermöglicht außerdem die Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten, die Optimierung der Verknüpfungen zwischen den Linien und den linienübergreifenden Einsatz von Fahrzeugen.

Der Ortsverkehr Dettingen ist betrieblich eng mit den Regionalbuslinien verwoben. Die Anliegen der Gemeinden sind uns sehr wichtig, weshalb wir die Stadtverkehre selbstverständlich in unsere Planungen miteinbeziehen möchten. Zur Nutzung der Synergieeffekte schlagen wir deshalb vor, den Ortsverkehr in das Linienbündel „Bad Urach“ zu integrieren. Dieses Bündel soll dann die Linien 100, 101, 172, 173, 5341, 7640 und 7646 im Raum Bad Urach/Dettingen umfassen.

Bitte geben Sie uns **bis spätestens 17. Januar 2020** Bescheid, ob Sie mit dieser Definition der ausreichenden Verkehrsbedienung für Ihren Ortsverkehr im Nahverkehrsplan und der Integration in das Bündel „Bad Urach“ einverstanden sind. Für Fragen und Anregungen zur Darstellung können Sie sich gerne an unsere Nahverkehrsplanerin Frau Reichardt (07121/480-3333) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Queisser

Ö 6



Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Reutlingen



Ortsverkehr Dettingen an der Erms
Besprechung am 10.09.2019



Rechtliche Grundlagen

- Landkreis ist Aufgabenträger des straßengebundenen Personennahverkehrs (§ 6 ÖPNVG)
- Verpflichtung einen Nahverkehrsplan aufzustellen und fortzuschreiben (§ 8 Abs. 3 PBefG)
- kreisangehörige Städte und Gemeinden können keinen eigenen Nahverkehrsplan aufstellen, § 12 Abs. 3 ÖPNVG bestimmt aber:

„Soweit Gemeinden in erheblichem Umfang Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringen, ist ihr Einvernehmen zu den ihr Gebiet betreffenden Inhalten des Nahverkehrsplans erforderlich.“

Wirkung des Nahverkehrsplans

- im Nahverkehrsplan wird die ausreichende Verkehrsbedienung definiert
 - ➔ Festlegung der Bedienungshäufigkeiten
 - ➔ Anforderungen an Fahrzeuge (z.B. Barrierefreiheit und Abgasnormen) und Fahrpersonal
- Nahverkehrsplan ist bei der Neuvergabe von Linienverkehrsgenehmigungen zu beachten
- eigenwirtschaftlicher Antrag auf Erteilung der Linienverkehrsgenehmigung kann von der Genehmigungsbehörde abgelehnt werden, wenn er dem Standard des Nahverkehrsplans nicht entspricht

Wirkung des Nahverkehrsplans

- wenn keine Aussagen über die ausreichende Verkehrsbedienung im Nahverkehrsplan definiert sind, kann ein eigenwirtschaftlicher Antrag trotz eines unzureichenden Verkehrsangebotes nicht abgelehnt werden
- Nahverkehrsplan kommt auch im Genehmigungswettbewerb zur Anwendung, wenn auf Grundlage einer Vorabbekanntmachung mehrere Anträge vorliegen, welche die dort definierten Mindestanforderungen erfüllen
 - ➔ hier dient er der Genehmigungsbehörde als Richtschnur zur Identifizierung des besseren Angebotes

Behandlung der Stadtverkehre im NVP

- durch die Behandlung der Stadt-/Ortsverkehre im Nahverkehrsplan wird rechtlich eindeutig definiert, welches Verkehrsangebot im öffentlichen Interesse liegt
- Behandlung im Nahverkehrsplan bietet folglich eine rechtliche Absicherung für Gemeinden mit eigenen Stadt-/Ortsverkehren
- ➔ daher: gemeinsame Definition der ausreichenden Verkehrsbedienung für die Stadt-/Ortsverkehre in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden

Ausreichende Verkehrsbedienung

Vorschlag für den Ortsverkehr Dettingen an der Erms:

- *Halbstundentakt Montag bis Freitag 6 – 19 Uhr, Samstag 7 – 18 Uhr, mit Inbetriebnahme der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Ausweitung des Halbstundentaktes entsprechend dem Fahrplan der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb*
- *Stundentakt zu den übrigen Betriebszeiten der Ermstalbahn bzw. der künftigen Regional-Stadtbahn Neckar-Alb*

Im Nahverkehrsplan wird darauf hingewiesen, dass die Funktion des Ortsverkehrs als Zu- und Abbringer bei Inbetriebnahme der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zu prüfen ist.

Ausreichende Verkehrsbedienung

Fahrzeuganforderungen Stadt-/Regionalbusverkehre

Ausstattung / Kriterien	A-Fahrzeug	B-Fahrzeug
Niederflur- oder Low-Entry-Bauweise	ja	spätestens ab 01.01.2022
Kneeling-Technik	ja	spätestens ab 01.01.2022
ausklappbare Rampe	ja	spätestens ab 01.01.2022
Rufeinrichtungen außen und innen	ja	ja
kontrastreiche und taktile Gestaltung des Fahrgastinnenraums	ja	ja
behindertengerechte Sitzplätze, ausreichende Abstellflächen	ja	spätestens ab 01.01.2022
visuelle Fahrgastinformation außen	digital, bei Dunkelheit beleuchtet	digital
digitale visuelle Haltestellenanzeige und akustische Haltestellenansage innen	ja	spätestens ab 01.01.2022

Ausreichende Verkehrsbedienung

Fahrzeuganforderungen Stadt-/Regionalbusverkehre

Ausstattung / Kriterien	A-Fahrzeug	B-Fahrzeug
max. Durchschnittsalter	10 Jahre	15 Jahre
max. Höchstalter	15 Jahre	20 Jahre
mind. einzuhaltende EU-Abgasnorm	Euro V; ab 01.01.2022 mind. Euro VI oder äquivalent durch Nachrüstung	Euro IV
elektronischer Fahrscheindrucker	ja	ja
lokal kompatible Systeme zur Beeinflussung von Lichtsignalanlagen, zur Ansteuerung von Echtzeitdaten sowie zur Anschlusssicherung	spätestens ab 01.01.2022	nein
zulässige Scheibenbeklebung	max. 25%	max. 25%

Ausreichende Verkehrsbedienung

Fahrzeuganforderungen Stadt-/Regionalbusverkehre

Ausstattung / Kriterien	A-Fahrzeug	B-Fahrzeug
gut erreichbare Haltewunschasten	ja	ja
Klimaanlage	ja	nein
Heizungsanlage	ja	ja
Systeme zur Busbeschleunigung	ja	nein

Weitere Kriterien:

- Möglichkeit zum Einbau von Fahrgastzählssystemen
- alternative Antriebsformen (Elektro-Fahrzeuge, Hybrid, Brennstoffzellenbus, ...) wünschenswert

Ausreichende Verkehrsbedienung

Fahrzeuganforderungen Anmeldeverkehre:

- Höchstalter von max. 8 Jahren
- mind. einzuhaltende Abgasnorm: Euro VI
- Klima- und Heizungsanlage im Fahrgastraum
- Kenntlichmachung als Anmeldeverkehr-Fahrzeug (z.B. Schild)
- barrierefreie Beförderung soll ermöglicht werden

Ausreichende Verkehrsbedienung

Anforderungen an Fahrpersonal:

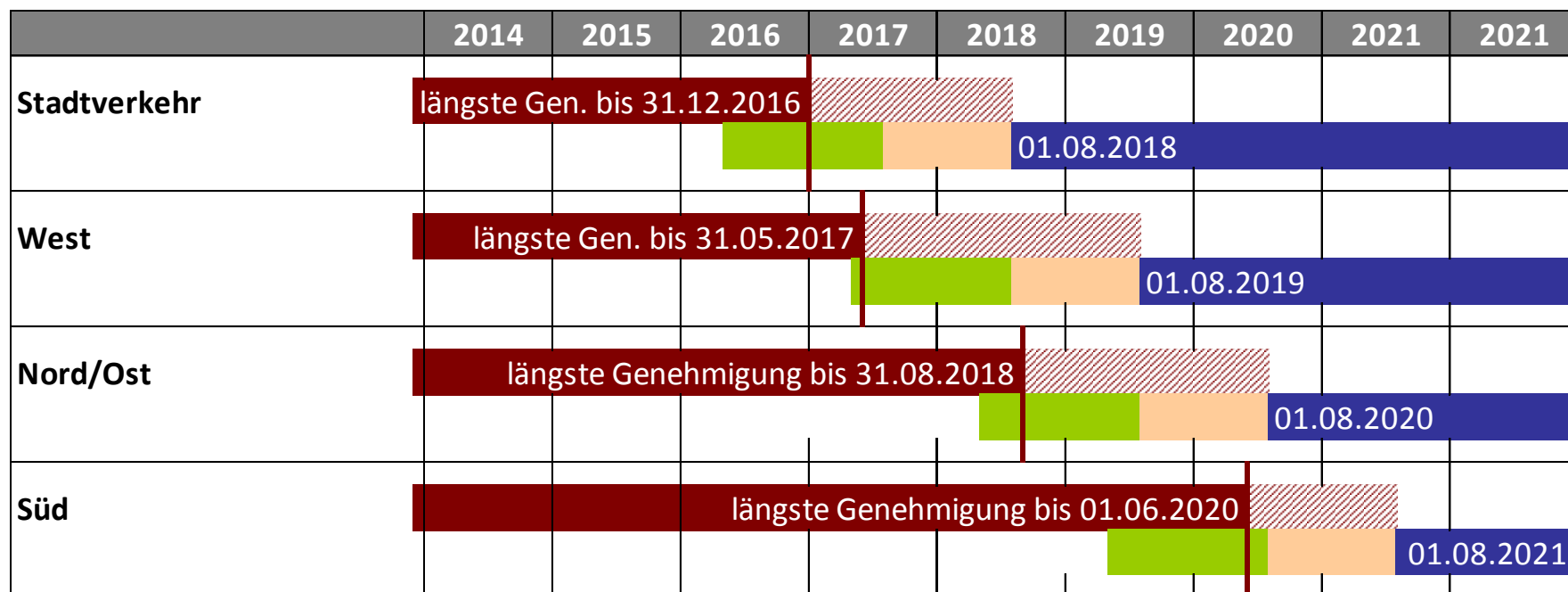
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- höfliches, freundliches und serviceorientiertes Verhalten gegenüber Fahrgästen
- gute Ortskenntnisse
- gute Kenntnisse über Beförderungsbedingungen, Tarif, Fahrpläne, Linienweg
- besondere Rücksichtnahme und Unterstützung von sensorisch oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Fahrgästen
- Vermeidung von großen Abständen zwischen Wagenkante und Bordstein beim Heranfahren an die Haltestellen

Linienbündelung

Landkreis wird mit Fortschreibung des Nahverkehrsplans ein Linienbündelungskonzept verabschieden:

- Bündelung von wirtschaftlich starken und schwachen Linien
- Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten
- Optimierung der Verknüpfung zwischen Linien und den linienübergreifenden Einsatz von Fahrzeugen
- besteht allerdings ein isoliertes Verkehrsgebiet und betrieblich günstige Voraussetzungen, können Linienverkehrsgenehmigungen auch einzeln vergeben werden

Beispiel Linienbündelung



Linienbündelung

- Ortsverkehr Dettingen ist betrieblich eng mit den Regionalbuslinien verwoben
- Zur Nutzung der Synergieeffekte (Fahrzeugumlauf, Verknüpfung zwischen den Linien) wird vorgeschlagen, den Ortsverkehr in das Linienbündel „Bad Urach“ zu integrieren. Dieses Bündel soll die Linien 100, 101, 172, 173, 5341, 7640 und 7646 enthalten.
- Laufzeitbeginn des Bündels am 01.08.2026
- Ausschreibung des Linienbündels erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Dettingen an der Erms durch den Landkreis Reutlingen



Kontakt

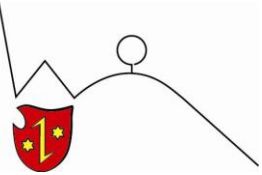
Kreisamt für nachhaltige Entwicklung

Nicole Reichardt

n.reichardt@kreis-reutlingen.de

07121/480-3333

www.kreis-reutlingen.de/Nahverkehrsplan



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8205	Sachbearbeitung: Peter Bily AZ: 022.3 - By	07.01.2020
Gremium GR	Datum 23.01.2020	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich
Ergebnis		
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Beschlussvorlage

Kommunale Wohnungsbaugesellschaft GmbH (KWG)
hier: Anpassung des Gegenstands des Unternehmens

I. Beschlussantrag

Das Gremium stimmt der Anpassung des Gegenstandes des Unternehmens der KWG wie folgt zu

„Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Mietimmobilien mit dem Ziel preiswerte Wohnungen und gewerbliche/freiberufliche Mieteinheiten bereit zu stellen. Die Tätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich auf das Gebiet der Gemeinde Dettingen an der Erms.“

II. Finanzielle Auswirkungen

Finanzelle Auswirkungen treten für die Gemeinde nicht ein. Bei der KWG fallen Kosten für die notarielle Beurkundung in untergeordneter Größe an.

III. Sachverhalt

Auf die Vereinbarung und Regelung zwischen der Gemeinde und der KWG bezüglich der Nachnutzung der Uhlandschule wird Bezug genommen. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt haben wir darüber informiert, dass mit dieser geplanten Nachnutzung eine Anpassung des Gesellschaftszwecks der KWG verbunden sein wird.

Dies insbesondere deshalb, da die KWG künftig auch Vermietungen im gewerblichen/freiberuflichen Bereich durchführen soll und der bisherige Gegenstand des Unternehmens auf das Ziel, preiswerte Wohnungen bereitzustellen, begrenzt war.

Ein Handelsregisterauszug mit den bisherigen Eintragungen ist zur Kenntnisnahme beigefügt. Mit dem Steuerberater ist der erweiterte Gegenstand des Unternehmens gemäß Beschlussantrag abgestimmt.

Anlage:

8205-1 Handelsregisterauszug vom 11.11.2019

Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

a) Firma:

KWG-Kommunale Wohnungsbau GmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Dettingen an der Erms

Geschäftsanschrift: Rathausplatz 1, 72581 Dettingen an der Erms

c) Gegenstand des Unternehmens:

Die Errichtung, der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Mietwohnungen mit dem Ziel, preiswerte Wohnungen bereit zu stellen. Die Tätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich auf das Gebiet der Gemeinde Dettingen an der Erms.

Grund- oder Stammkapital:

723.000,00 EUR

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten sie gemeinsam.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Geschäftsführer: Bily, Peter, Dettingen/Erms, *23.10.1958

Prokura:

Einzelprokura:

Weide, Gudrun, geb. Tworke, Dettingen an der Erms, *25.05.1960

a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 25.11.1949

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.12.2013

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

a) Tag der letzten Eintragung:

13.12.2013